

## **Satzung vom            zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am ---.---.---- folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

Satz 2 der Ziffer 10.6.1 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Bauordnungsrecht oder Bauplanungsrecht unterliegen; bei Vorhaben, die besondere städtebauliche Bedeutung haben oder die sich im Einzelfall in besonderer Weise auf ihr unmittelbares Umfeld auswirken können, sind die Bezirksvertretungen vor der Entscheidung der Verwaltung zu informieren.“

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid,

Wilding  
Oberbürgermeisterin